



Nr. 20 / 2009

Seite 1 von 2

Arzneimittel

Ihr Ansprechpartner:

Kai Fortelka

Kosten-Nutzen-Bewertung: G-BA passt Verfahrensordnung an

Telefon:

0049(0)2241-9388-48

Telefax:

0049(0)2241-9388-35

E-Mail:

kai.fortelka@g-ba.de

Internet:

www.g-ba.de

Siegburg/Berlin, 16. Juli 2009 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag in Berlin eine Ergänzung seiner Verfahrensordnung beschlossen, um künftig auch die Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses von Arzneimitteln umsetzen zu können. Mit dem Beschluss trägt der G-BA einem Gesetzesauftrag Rechnung, der sich aus der jüngsten Gesundheitsreform (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz) ergeben hat.

Seit dem GKV-WSG kann der G-BA das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) neben der Bewertung des Nutzens von Arzneimitteln auch mit einer Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses beauftragen. Eine solche Bewertung kann dann Grundlage für die Festsetzung eines Höchstbetrages durch den GKV-Spitzenverband für nicht-festbetragsfähige Arzneimittel sein. Die Neuregelung gibt dem G-BA zudem die Möglichkeit, eine Kosten-Nutzen-Bewertung in geeigneten Fällen auch als Grundlage für Beschlüsse über Verordnungseinschränkungen und Therapiehinweise umzusetzen.

„Die Änderung der Verfahrensordnung des G-BA betrifft nicht die gegenwärtige Methodendiskussion um die künftige Ausgestaltung der Kosten-Nutzen-Bewertung. Mit dem Beschluss werden vielmehr die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Kosten-Nutzen-Bewertungen des IQWiG in die Verfahrensabläufe des G-BA angemessen einbeziehen zu können“, sagte Dr. Rainer Hess, Unparteiischer Vorsitzender des G-BA und Vorsitzender des zuständigen Unterausschusses Arzneimittel.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit seiner Entscheidung die Grundlage für die Etablierung der Kosten-Nutzen-Bewertung von Arzneimitteln in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geschaffen. Spätestens im Jahr 2010 könnten die ersten „echten“ Kosten-Nutzen-Bewertungen durchgeführt werden, sagte Hess. Er betonte, dass keineswegs alle auf dem Markt befindlichen Arzneimittel in Zukunft von Kosten-Nutzen-Bewertungen betroffen sein werden, sondern lediglich der Teil von Arzneimittel-Innovationen, der sich nicht in bestehende Festbetragsgruppen einordnen lasse.

Die Kosten-Nutzen-Bewertung von Arzneimitteln gliedert sich in zwei Stufen: einer Nutzenbewertung und einer darauf aufbauenden Kosten-Nutzen-Bewertung. Die Nutzenbewertung dient der Feststellung, ob ein Arzneimittel einen therapeutischen Zusatznutzen im Vergleich zu anderen Arzneimitteln oder Behandlungsformen hat. Sollte ein solcher Zusatznutzen nachgewiesen sein, entscheidet der G-BA über die Einleitung eines Verfahrens zur Kosten-Nutzen-Bewertung.

Der Beschluss des G-BA wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschlusstext und eine Beschlusserläuterung werden in Kürze im Internet unter www.g-ba.de veröffentlicht.



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.